

Name: Heidi Harders
Az.: 61 20 02/47
Datum: 08.11.2019

11. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der vorhandene Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen ist seit dem 15.04.2005 rechtskräftig. Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den vorhandenen Siedlungsbereich im Ortsteil Völlen städtebaulich neu zu beordnen, die Nachverdichtung ehemals bebauter Grundstücke zu ermöglichen, eine gezielte Stärkung der Eigenentwicklung des Ortsteils vorzunehmen sowie die Infrastruktur und das Dienstleistungsangebot vor Ort zu sichern beziehungsweise zu verbessern.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich und westlich grenzen gemischte Bauflächen an, während im südlichen Bereich weitere Flächen für Landwirtschaft liegen. Unmittelbar im Osten grenzt der Geltungsbereich an das Stadtgebiet von Papenburg.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung am 21.11.2017 um 19.00 Uhr in der Grundschule Völlen statt. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.11.2017 – 06.12.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Die 11. Flächennutzungsänderung mit Begründung und Umweltbericht wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB in der Zeit vom 20.03.2018 bis 27.04.2018 vorgestellt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 05.10.2018 bis 05.11.2018 statt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Beurteilung der Umweltbelange

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan V26 und der 11. Flächennutzungsplanänderung umfassend beschrieben bzw. bewertet.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie von Lebensräumen für Pflanzen, welche durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung und durch die damit einhergehend verminderte Versickerungsmöglichkeit führt zu insgesamt erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind ebenfalls als erheblich zu beurteilen, Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als nicht erheblich zu beurteilen.

Es erfolgte eine gutachterliche Einschätzung der Schall- und Geruchsemissionen aus den östlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen der Stadt Papenburg.

Des Weiteren erfolgte eine Untersuchung auf Bodenbelastung zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Abwägungsvorgang

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellte Maßnahmen auf Kompensationsflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich verbleiben.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 12.12.2018 festgestellt und ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt seit dem 30.09.2019 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 08.11.2019

H. Harders